

PASTORALAMT DER DIÖZESE ST. PÖLTEN**Beratungszentrum für Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	71 GE 9 St
Datum:	16. JUNI 1988
Verteilt	22. Juni 1988 Hof

Heitzlergasse 2
3100 St. Pölten

Telefon 02742 / 3510

St. Pölten, am 1988-06-14

L. Müller

Betrifft: Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird.

Als verantwortlicher Leiter der Familienberatungsstellen des Pastoralamtes der Diözese St. Pölten begrüße ich den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird. Im wesentlichen enthält der Entwurf jene Punkte, die der Situation unserer Familienberatungsstellen entsprechen und auch bei der Enquete am 3.3.1988 vorgebracht wurden.

Dies sind insbesondere:

1. Die Artikel, die den Arzt betreffen § 2, Abs 1 Z. 3 und Z. 4
2. Die Mindestöffnungszeiten § 2 Abs. 1 Z. 6

Abänderungswunsch:

Die Beratungsgegenstände § 2 Abs. 1 Z. 2 a und b sollten bei § 2 Abs. 1 Z. 1 als c und d angeführt werden.

Begründung: Die derzeit vorhandene Wertung zwischen Z. 1 und Z. 2 erscheint nicht gerechtfertigt.

Weiters wäre wünschenswert, daß Förderungsüberschüsse einer Stelle eines Trägers zugunsten einer anderen Stelle desselben Trägers verwendet werden könnten bei der tatsächliche Bedarf die zuge-sagte Förderung wegen höherer Frequenz übersteigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Franz Habersatter
(Franz Habersatter)
Leiter der Familienberatung
der Diözese St. Pölten